



Richtlinien
für die
Einstellung und Beförderung der
Beamtinnen/Beamten
der Stadt Ingolstadt
(Beförderungsrichtlinien)

vom 01.08.2017

(Beschluss des Stadtrates vom 27.07.2017)

1. Geltungsbereich; Allgemeines

- 1.1** Diese Richtlinien gelten für die Einstellungen und Beförderungen aller Beamtinnen/Beamten der Stadt Ingolstadt, mit Ausnahme der Beamtinnen/Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst.
- 1.2** Bei allen Einstellungen und Beförderungen sind die beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften sowie diese Richtlinien zu beachten.
- 1.3** Die Zuständigkeiten für Einstellungen, Beförderungen und Zulassungen zur Ausbildungsqualifizierung bzw. modularen Qualifizierung sind durch die Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt.
- 1.4** Der Stadtrat (Finanz- und Personalausschuss) behält sich vor, in besonderen Fällen, soweit beamten- und laufbahnrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, Ausnahmen von diesen Richtlinien zuzulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Personalrates.
- 1.5** Aus diesen Beförderungsrichtlinien kann eine Beamtin/ein Beamter keinen Rechtsanspruch auf Ernennung oder Beförderung ableiten.
- 1.6** Laufbahnrechtliche Verzögerungen durch Wehr- und Zivildienst sind im Vollzug des Arbeitsplatzschutzgesetzes bzw. Soldatenversorgungsgesetzes und der einschlägigen Verwaltungsvorschriften auszugleichen.
- 1.7** Laufbahnrechtliche Verzögerungen durch Erziehungszeiten sind nach den Vorschriften des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) auszugleichen.

2. Einstellung, Probezeit und Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

2.1 Einstellung

- 2.1.1 Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung
- hoheitsrechtlicher Aufgaben oder
 - solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen (§ 3 Abs. 2 BeamtStG).

Neben diesen sachlichen Voraussetzungen müssen auch die persönlichen Voraussetzungen bei Berufung in das Beamtenverhältnis gegeben sein (§§ 7, 10 BeamtStG, Art. 4 LfBG, Art. 23 BayBG).

- 2.1.2 Bewerber/innen für den Einstieg in die zweite und dritte Qualifikationsebene müssen die in den jeweils einschlägigen Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bzw. deren Nachfolgeregelungen (FachV) geforderten Voraussetzungen erfüllen.

2.2 Probezeit

- 2.2.1 Beamtinnen/Beamte auf Widerruf (Anwärter/innen), die den Vorbereitungsdienst mit Erfolg abgeleistet und die Qualifikationsprüfung bestanden haben, sollen in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden.
- 2.2.2 Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre.
- 2.2.3 Nach der Hälfte der regelmäßigen Probezeit ist eine Einschätzung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorzunehmen (Einschätzung während der Probezeit). Sofern an dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit Zweifel bestehen, sind diese, ihre Ursachen und die Möglichkeiten der Abhilfe deutlich herauszustellen.
- 2.2.4 Verkürzungen, gegebenenfalls Verlängerungen der Probezeit sind im Einzelfall nach Maßgabe des Leistungslaufbahngesetzes möglich. Wenn eine Verkürzung der Probezeit bei Beamtinnen/Beamten mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden fachtheoretischen und berufspraktischen Leistungen in Betracht kommt, ist dazu in der Einschätzung während der Probezeit Stellung zu nehmen.

Eine erheblich über dem Durchschnitt liegende berufspraktische Leistung ist bei einer Beurteilung mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 10 Punkten gegeben.

2.3 Allgemeiner Dienstzeitbeginn

- 2.3.1 Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung oder für die Ausbildungsqualifizierung sind, rechnen ab Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit bzw. dem festgelegten allgemeinen Dienstzeitbeginn (Art. 15 Abs. 1, 3 LfBG).
- 2.3.2 Für Beamtinnen/Beamte, die noch vor dem 01.04.2009 angestellt wurden, rechnet die Dienstzeit weiterhin ab dem Zeitpunkt der Anstellung (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 LfBG).

2.4 Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Beamtinnen und Beamte, die die vorgeschriebene Probezeit abgeleistet und sich während der Probezeit hinsichtlich ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung bewährt haben, werden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Zur Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung ist vor Ablauf der Probezeit eine Probezeitbeurteilung zu erstellen.

Soweit noch Zweifel über die gesundheitliche Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bestehen, ist ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

3. Allgemeine Voraussetzungen für Beförderungen

3.1 Eine Beamtin/ein Beamter kann nur befördert werden, wenn sie/er nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen des höheren Amtes voll entspricht, die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen sowie die in diesen Richtlinien festgelegten Mindestwartezeiten und sonstigen Bedingungen erfüllt und eine Beförderungsplanstelle für sie/ihn vorhanden ist.

Beamtinnen/Beamte, die mit einer Gesamtpunktzahl von 0 – 6 Punkten beurteilt werden, können nicht befördert werden.

3.2 Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Eine Beförderung während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung ist unzulässig. In der zweiten Qualifikationsebene muss die letzte Beförderung mindestens 2 Jahre, in der dritten und vierten Qualifikationsebene mindestens 3 Jahre zurückliegen (Art. 17 Abs. 1 LlbG).

Ausnahmen hiervon sind möglich nach Maßgabe des Art. 17 Abs. 2 bis 5 LlbG.

Eine rückwirkende Einweisung in eine Planstelle (Art. 20 Abs. 5 i. V. m. Art. 4 BayBesG) wird bei der Berechnung der Beförderungswartezeit nicht berücksichtigt.

3.3 Der Übertragung eines höheren Amtes im Weg der Beförderung muss eine Bewährung in den Dienstgeschäften dieses Amtes vorangegangen sein. Die Erprobungszeit beträgt mindestens 3 Monate und soll 6 Monate nicht überschreiten.

Bei der Stadt Ingolstadt ist grundsätzlich von einer Bewährungszeit von 3 Monaten auszugehen.

3.4 Ausbildungsqualifizierung

Die erstmalige Verleihung eines Amtes der dritten Qualifikationsebene (Bes.Gr. A 9) nach erfolgreich absolvierter Ausbildungsqualifizierung stellt keine Beförderung dar, sondern eine Ernennung eigener Art (vgl. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 18.10.2010).

Für Beamtinnen/Beamte der zweiten Qualifikationsebene, die die Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene gemäß Art. 37 LlbG erfolgreich absolviert haben, gelten für die Wartezeiten zur Beförderung nach A 10 die Zeiten nach der Nr. 4.2.1 dieser Richtlinien zuzüglich zwei Jahre Wartezeit.

Für Beamtinnen/Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden fachtheoretischen (Art. 36 Abs. 1 LlbG) und berufspraktischen (vgl. Ziffer 2.2.4) Leistungen verkürzt sich die o. g. Wartezeit um 1 Jahr.

3.5 Modulare Qualifizierung

Für Beamtinnen/Beamte der zweiten Qualifikationsebene, die die modulare Qualifizierung (Art. 20 LlbG) für die dritte Qualifikationsebene für Ämter ab der Bes.Gr. A 10 erfolgreich absolviert haben, gelten die Wartezeiten gemäß Nr. 4.2.1 dieser Richtlinien mit der Maßgabe, dass bei der Festsetzung der Wartezeit von einer Prüfungsnote von „bis 2,50“ auszugehen ist; die Wartezeiten gemäß Nr. 4.2.1 sowie Nr. 4.2.2 dieser Richtlinien für die Beförderung nach A 10 gelten zuzüglich der Wartezeiten nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften (= 3 Jahre Mindestwartezeit seit der letzten Beförderung) sowie abzüglich 1 Jahr.

Für Beamtinnen/Beamte der dritten Qualifikationsebene, die die modulare Qualifizierung (Art. 20 LlbG) für die vierte Qualifikationsebene für Ämter ab der Bes.Gr. A 14 erfolgreich absolviert haben, gelten die Wartezeiten gemäß Nr. 4.3.1 dieser Richtlinien für die Beförderung nach A 14 ab dem Zeitpunkt der vorhergehenden Beförderung nach A 13.

Die Beförderung darf bei einer modularen Qualifizierung nicht vor Ablauf einer Dienstzeit von 10 Jahren erfolgen (Art. 17 Abs. 6 LlbG).

3.6 Sonstiger Qualifikationserwerb; „andere Bewerber“

Für das erste Beförderungsamtsamt von Beamtinnen/Beamten, die die Qualifikation für die dritte Qualifikationsebene im Wege des sonstigen Qualifikationserwerbs gemäß Art. 38 ff. LlbG oder als „andere/r Bewerber/in“ gemäß Art. 52 i. V. m. Art. 4 LlbG erworben haben, gelten die Wartezeiten nach Nr. 4.2.1 für die Beförderung nach modularer Qualifizierung entsprechend, soweit keine Probezeit abzuleisten ist. Dies gilt mit der Maßgabe, dass abweichend von der Regelung zur modularen Qualifizierung für die Berechnung der Wartezeit die Prüfungsnote des einschlägigen Studiums/Prüfung heranzuziehen ist.

Für das erste Beförderungsamtsamt von Beamtinnen/Beamten, die die Qualifikation für die dritte Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ sowie für die vierte Qualifikationsebene im Wege des sonstigen Qualifikationserwerbs oder als „andere/r Bewerber/in“ erworben haben, gelten die Wartezeiten nach Nr. 4.2.2 sowie 4.3.1 unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Ernennung in Bes.Gr. A 10 bzw. A 13, soweit keine Probezeit abzuleisten ist.

4. Mindestwartezeiten und sonstige Voraussetzungen für Beförderungen

Die Mindestwartezeiten rechnen ab allgemeinem Dienstzeitbeginn bzw. letzter Beförderung.

Folgende Mindestwartezeiten müssen zurückgelegt und nachstehende Voraussetzungen erfüllt sein:

4.1 Zweite Qualifikationsebene

4.1.1 Alle Fachlaufbahnen/fachlichen Schwerpunkte (mit Ausnahme der in Nr. 3.2.1.2 Genannten)

Beförderung zur Obersekretärin/zum Obersekretär (Bes.Gr. A 7)

Die untenstehenden Wartezeiten gelten ab dem festgesetzten Allgemeinen Dienstzeitbeginn (nach Ableistung der Probezeit) (siehe Nr. 2.2)

Beurteilung

<u>Prüfungs- note</u>	16 - 14 Punkte	13 - 12 Punkte	11 - 10 Punkte	09 - 07 Punkte
bis 2,50	1 J	1 J 1 M	1 J 3 M	1 J 6 M
2,51-3,50	1 J 3 M	1 J 4 M	1 J 6 M	1 J 9 M
3,51-4,50	1 J 6 M	1 J 7 M	1 J 9 M	2 J

Beförderung zur Hauptsekretärin/zum Hauptsekretär (Bes.Gr. A 8)

Beurteilung	16 – 15 Punkte	2 Jahre
	14 Punkte	2 Jahre und 3 Monate
	13 Punkte	2 Jahre und 6 Monate
	12 Punkte	2 Jahre und 9 Monate
	11 Punkte	3 Jahre
	10 Punkte	3 Jahre und 6 Monate
	09 Punkte	4 Jahre
	08 Punkte	4 Jahre und 6 Monate
	07 Punkte	5 Jahre

Beförderung zur Inspektorin/zum Inspektor (Bes.Gr. A 9)

Beurteilung	16 – 15 Punkte	2 Jahre
	14 Punkte	2 Jahre und 3 Monate
	13 Punkte	2 Jahre und 6 Monate
	12 Punkte	3 Jahre
	11 Punkte	3 Jahre und 6 Monate
	10 Punkte	4 Jahre
	09 Punkte	4 Jahre und 6 Monate
	08 Punkte	5 Jahre
	07 Punkte	6 Jahre

Beförderung zur Inspektorin/zum Inspektor mit Amtszulage (Bes.Gr. A 9 + AZ)

4 Jahre

4.1.2 Zweite Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“, z. B. im fachlichen Schwerpunkt „Technischer Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher“

(Eingangssamt = Bes.Gr. A 7)

Beförderung zur Technischen Hauptsekretärin/zum Technischen Hauptsekretär (Bes.Gr. A 8)

Die untenstehenden Wartezeiten gelten ab dem festgesetzten Allgemeinen Dienstzeitbeginn (nach Ableistung der Probezeit) (siehe Nr. 2.2)

Beurteilung

<u>Prüfungs- note</u>	16 - 14 Punkte	13 - 12 Punkte	11 - 10 Punkte	09 – 07 Punkte
bis 2,50	1 J	1 J 3 M	2 J	3 J 6 M
2,51-3,50	2 J	2 J 3 M	3 J	4 J 6 M
3,51-4,50	3 J	3 J 3 M	4 J	5 J 6 M

Beförderung zur Technischen Inspektorin/zum Technischen Inspektor (Bes.Gr. A 9)

Beurteilung:	16 – 15 Punkte	2 Jahre
	14 Punkte	2 Jahre und 3 Monate
	13 Punkte	2 Jahre und 6 Monate
	12 Punkte	3 Jahre
	11 Punkte	3 Jahre und 6 Monate
	10 Punkte	4 Jahre
	09 Punkte	4 Jahre und 6 Monate
	08 Punkte	5 Jahre
	07 Punkte	6 Jahre

Beförderung zur Technischen Inspektorin/zum Technischen Inspektor mit Amtszulage (Bes.Gr. A 9 + AZ)

4 Jahre

4.2 Dritte Qualifikationsebene

4.2.1 Alle Fachlaufbahnen/fachlichen Schwerpunkte (mit Ausnahme der in Nr. 4.2.2 Genannten)

Beförderung zur Oberinspektorin/zum Oberinspektor (Bes.Gr. A 10)

- Bei Beförderung nach Vorbereitungsdienst: die untenstehenden Wartezeiten gelten ab dem festgesetzten Allgemeinen Dienstzeitbeginn (nach Ableistung der Probezeit) (siehe Nr. 2.2)
- Bei Beförderung nach Ausbildungsqualifizierung: die untenstehenden Wartezeiten gelten zuzüglich einer Wartezeit von 2 Jahren sowie ggf. abzüglich 1 Jahr (siehe Nr. 3.4)
- Bei Beförderung nach modularer Qualifizierung: die untenstehenden Wartezeiten (Prüfungsnote: bis 2,50) gelten zuzüglich der gesetzlichen Mindestwartezeit von 3 Jahren seit der letzten Beförderung sowie abzüglich 1 Jahr. Die Beförderung im Rahmen einer modularen Qualifizierung darf nicht vor Ablauf einer Dienstzeit von 10 Jahren erfolgen (siehe Nr. 3.5).
- Bei Beförderung nach sonstigem Qualifikationserwerb und „andere Bewerber“: die untenstehenden Wartezeiten gelten zuzüglich der gesetzlichen Mindestwartezeit von 3 Jahren seit der letzten Beförderung sowie abzüglich 1 Jahr (siehe Nr. 3.6)

Beurteilung

<u>Prüfungs- note</u>	16 – 14 Punkte	13 - 12 Punkte	11 - 10 Punkte	09 – 07 Punkte
bis 2,50	1 J	1 J 1 M	1 J 3 M	1 J 6 M
2,51-3,50	1 J 3 M	1 J 4 M	1 J 6 M	1 J 9 M
3,51-4,50	1 J 6 M	1 J 7 M	1 J 9 M	2 J

Beförderung zur Amtfrau/zum Amtmann (Bes.Gr. A 11)

Beurteilung	16 – 15 Punkte	3 Jahre
	14 Punkte	3 Jahre und 1 Monat
	13 Punkte	3 Jahre und 3 Monate
	12 Punkte	3 Jahre und 6 Monate
	11 Punkte	3 Jahre und 9 Monate
	10 Punkte	4 Jahre
	09 Punkte	4 Jahre und 6 Monate
	08 Punkte	5 Jahre
	07 Punkte	6 Jahre

Beförderung zur Amtsrätin/zum Amtsrat (Bes.Gr. A 12)

Beurteilung	16 – 15 Punkte	3 Jahre
	14 Punkte	3 Jahre und 1 Monat
	13 Punkte	3 Jahre und 3 Monate
	12 Punkte	3 Jahre und 6 Monate
	11 Punkte	3 Jahre und 9 Monate
	10 Punkte	4 Jahre
	09 Punkte	4 Jahre und 6 Monate
	08 Punkte	5 Jahre
	07 Punkte	6 Jahre

Beförderung zur Rätin/zum Rat (Bes.Gr. A 13)

Beurteilung	16 – 15 Punkte	3 Jahre
	14 Punkte	3 Jahre und 1 Monat
	13 Punkte	3 Jahre und 3 Monate
	12 Punkte	3 Jahre und 6 Monate
	11 Punkte	3 Jahre und 9 Monate
	10 Punkte	4 Jahre
	09 Punkte	4 Jahre und 6 Monate

Bei einer Beurteilung mit 08 oder weniger Punkten besteht keine Beförderungsmöglichkeit nach Bes.Gr. A 13.

Die Verleihung eines Amtes der Bes.Gr. A 13 ist bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene mit Eingangsamt der Bes.Gr. A 9 frühestens nach einer Dienstzeit von 8 Jahren möglich (Art. 18 Abs. 1 LlbG).

4.2.2 Dritte Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“

Beförderung zur Technischen Oberinspektorin/zum Technischen Oberinspektor (Bes.Gr. A 10) nach modularer Qualifizierung für Ämter ab Bes.Gr. A 10 (z. B. im fachlichen Schwerpunkt „Technischer Überwachungsdienst zum Schutz der Verbraucher“)

Die untenstehenden Wartezeiten gelten seit der letzten Beförderung zuzüglich der gesetzlichen Mindestwartezeit von 3 Jahren sowie abzüglich 1 Jahr. Die Beförderung im Rahmen einer modularen Qualifizierung darf nicht vor Ablauf einer Dienstzeit von 10 Jahren erfolgen (siehe Nr. 3.5).

Beurteilung

16 – 14 Punkte	13 - 12 Punkte	11 - 10 Punkte	09 – 07 Punkte
1 J	1 J 1 M	1 J 3 M	1 J 6 M

Beförderung zur Technischen Amtfrau/zum Technischen Amtmann (Bes.Gr. A 11)

- Bei Beförderung nach Vorbereitungsdienst: die untenstehenden Wartezeiten gelten ab dem festgesetzten Allgemeinen Dienstzeitbeginn (nach Ableistung der Probezeit) abzüglich 2 Jahre (siehe Nr. 2.2)
- Bei sonstiger Beförderung sowie bei Beförderung nach sonstigem Qualifikationserwerb und „andere Bewerber“: die untenstehenden Wartezeiten gelten ab dem Zeitpunkt der Ernennung in Bes.Gr. A 10 (siehe Nr. 3.2 und 3.6).

Beurteilung	16 – 15 Punkte	3 Jahre
	14 Punkte	3 Jahre und 1 Monat
	13 Punkte	3 Jahre und 3 Monate
	12 Punkte	3 Jahre und 6 Monate
	11 Punkte	3 Jahre und 9 Monate
	10 Punkte	4 Jahre
	09 Punkte	4 Jahre und 6 Monate
	08 Punkte	5 Jahre
	07 Punkte	6 Jahre

Beförderung zur Technischen Amtsrätin/zum Technischen Amtsrat (Bes.Gr. A 12)

Beurteilung	16 – 15 Punkte	3 Jahre
	14 Punkte	3 Jahre und 1 Monat
	13 Punkte	3 Jahre und 3 Monate
	12 Punkte	3 Jahre und 6 Monate
	11 Punkte	3 Jahre und 9 Monate
	10 Punkte	4 Jahre
	09 Punkte	4 Jahre und 6 Monate
	08 Punkte	5 Jahre
	07 Punkte	6 Jahre

Beförderung zur Technischen Rätin/zum Technischen Rat (Bes.Gr. A 13)

Beurteilung	16 – 15 Punkte	3 Jahre
	14 Punkte	3 Jahre und 1 Monat
	13 Punkte	3 Jahre und 3 Monate
	12 Punkte	3 Jahre und 6 Monate
	11 Punkte	3 Jahre und 9 Monate
	10 Punkte	4 Jahre
	09 Punkte	4 Jahre und 6 Monate

Bei einer Beurteilung mit 08 oder weniger Punkten besteht keine Beförderungsmöglichkeit nach Bes.Gr. A 13.

Beförderung zur Technischen Rätin/zum Technischen Rat mit Amtszulage (Bes.Gr. A 13 + AZ):

4 Jahre

4.3 Vierte Qualifikationsebene

4.3.1 Alle Fachlaufbahnen/fachlichen Schwerpunkte (mit Ausnahme der in Nr. 4.3.2 genannten Lehrkräfte)

Beförderung zur Oberrätin/zum Oberrat (Bes.Gr. A 14)

- Bei Beförderung nach Vorbereitungsdienst: die untenstehenden Wartezeiten gelten ab dem festgesetzten Allgemeinen Dienstzeitbeginn (nach Ableistung der Probezeit) abzüglich 2 Jahre (siehe Nr. 2.2)
- Bei Beförderung nach modularer Qualifizierung für Ämter ab Bes.Gr. A 14: die untenstehenden Wartezeiten gelten ab dem Zeitpunkt der Beförderung nach A 13. Die Beförderung im Rahmen einer modularen Qualifizierung darf nicht vor Ablauf einer Dienstzeit von 10 Jahren erfolgen (siehe Nr. 3.5).
- Bei Beförderung nach sonstigem Qualifikationserwerb und „andere Bewerber“: die untenstehenden Wartezeiten gelten ab dem Zeitpunkt der Ernennung in Bes.Gr. A 13 (siehe Nr. 3.6).

Beurteilung	16 – 15 Punkte	3 Jahre
	14 Punkte	3 Jahre und 1 Monat
	13 Punkte	3 Jahre und 3 Monate
	12 Punkte	3 Jahre und 6 Monate
	11 Punkte	3 Jahre und 9 Monate
	10 Punkte	4 Jahre
	09 Punkte	4 Jahre und 6 Monate
	08 Punkte	5 Jahre
	07 Punkte	6 Jahre

Beförderung zur Direktorin/zum Direktor (Bes.Gr. A 15)

Beurteilung	16 – 15 Punkte	3 Jahre
	14 Punkte	3 Jahre und 1 Monat
	13 Punkte	3 Jahre und 3 Monate
	12 Punkte	3 Jahre und 6 Monate
	11 Punkte	3 Jahre und 9 Monate
	10 Punkte	4 Jahre
	09 Punkte	4 Jahre und 6 Monate

Bei einer Beurteilung mit 08 oder weniger Punkten besteht keine Beförderungsmöglichkeit nach Bes.Gr. A 15.

Beförderung zur Leitenden Direktorin/zum Leitenden Direktor (Bes.Gr. A 16)

Beurteilung	16 – 15 Punkte	3 Jahre
	14 Punkte	3 Jahre und 1 Monat
	13 Punkte	3 Jahre und 3 Monate
	12 Punkte	3 Jahre und 6 Monate
	11 Punkte	3 Jahre und 9 Monate
	10 Punkte	4 Jahre
	09 Punkte	4 Jahre und 6 Monate

Bei einer Beurteilung mit 08 oder weniger Punkten besteht keine Beförderungsmöglichkeit nach Bes.Gr. A 16.

Eine Beförderung in ein Amt der Bes.Gr. A 15 darf frühestens nach einer Dienstzeit von mindestens 4 Jahren, in ein höheres Amt als ein Amt der Bes.Gr. A 15 frühestens nach einer Dienstzeit von mindestens 7 Jahren erfolgen (Art. 18 Abs. 2 LfB).

4.3.2 Lehrkräfte

Es gelten die Ernennungsrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst für staatliche Lehrkräfte an beruflichen Schulen sowie die staatlichen Eingruppierungsrichtlinien und die Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen.

5. Beteiligungen

Bei Einstellungen und Beförderungen von Beamtinnen/Beamten hat der Personalrat mitzubestimmen (Art. 75 BayPVG). Das Mitbestimmungsverfahren wird in diesen Fällen vom Oberbürgermeister oder in dessen Auftrag vom Personalamt eingeleitet (Art. 70 Abs. 2 BayPVG).

Bei der Erstellung dieser Richtlinien sind der Personalrat (gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 BayPVG), die Schwerbehindertenvertretung (gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX) und die Gleichstellungsbeauftragte (gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGIG) beteiligt worden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.
Zugleich treten die Richtlinien vom 08.06.2011 in der Fassung vom 28.02.2013 außer Kraft.

Ingolstadt, 27.07.2017
STADT INGOLSTADT

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister